

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sexuelle Straftaten und Straftäter in Niedersachsen III - Gerichtsverhandlungen im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD),
eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2643,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 21.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 stieg die Fallzahl sexuellen Missbrauchs an Kindern laut niedersächsischer Polizei auf 1 815 Fälle - den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Laut LKA Niedersachsen schätzen Experten, dass mehr als 90 % der Taten nicht polizeilich bekannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht Angaben zufolge davon aus, dass bis zu eine Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren - rechnerisch also rund ein bis zwei Kinder pro Schulklasse¹.

1. Wie viele Gerichtsverhandlungen wurden in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger geführt (bitte nach Jahren sowie Straftatbestand aufschlüsseln)?

Belastbare Angaben sind mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der - noch vorhandenen - Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden.

Aus der nachfolgenden Darstellung ergeben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, in welcher Größenordnung dies der Fall gewesen sein könnte:

In den Jahren 2013 bis 2022 erhoben die niedersächsischen Staatsanwaltschaften nach Angaben des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz in 2 154 Verfahren Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (bzw. der Vorbereitung eines solchen Missbrauchs) gemäß §§ 176 bis 176 d StGB bzw. wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gemäß § 182 StGB, ohne das eine Nichteröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 StPO beschlossen wurde.

2. In wie vielen Fällen sagte das Opfer vor Gericht aus?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder-Niedersachsen-will-Kraefte-buendeln,missbrauch2408.html> (abger. am 20.09.23)

3. In wie vielen Fällen wurde direkt eine Verhandlung einberufen und in wie vielen Fällen aufgrund eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

Hauptverhandlungen nach Einsprüchen gegen Strafbefehle wegen der in der Antwort zu Frage 1 genannten Delikte dürften allerdings vergleichsweise selten vorkommen.

In den Jahren 2013 bis 2022 wurde in 92 entsprechenden Verfahren Einspruch gegen den ergangenen Strafbefehl eingelegt. Ob es danach zu einer Hauptverhandlung gekommen ist, ist nicht belastbar feststellbar.

4. Wie viele Personen wurden in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger strafrechtlich verurteilt? Wie viele dieser Urteile beruhen auf akzeptierten Strafbefehlen, wie viele wurden nach der Gerichtsverhandlung ausgesprochen?

In den Jahren 2013 bis 2022 wurden wegen der in der Antwort zu Frage 1 genannten Delikte gegen 2 121 Personen Strafen verhängt. In 375 Fällen davon erfolgte dies durch einen Strafbefehl, in 1 746 Fällen durch Urteil.

5. Wie hat sich die Höhe des Strafmaßes für Personen, die in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger strafrechtlich verurteilt wurden, entwickelt?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

6. Wie viele der wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Verurteilten wurden in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren wieder rückfällig (bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

7. Wie viele dieser rückfällig gewordenen Straftäter wurden für ihre erste Tat nicht in Niedersachsen verurteilt (bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

8. Wie viele der wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Verurteilten wurden in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren trotz Führungsaufsicht wieder rückfällig (bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

9. In wie vielen Fällen der Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs wurden Mitglieder der Familiengemeinschaft wegen Unterlassung in den letzten zehn Jahren ebenfalls verurteilt (bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

10. Wie viele Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilt wurden, waren in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren unter Führungsaufsicht gestellt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

In den Jahren 2013 bis 2022 wurde bei 341 wegen der in der Antwort zu Frage 1 genannten Delikte Verurteilten die Führungsaufsicht rechtskräftig angeordnet bzw. das Eintreten der Führungsaufsicht von Gesetzes wegen rechtskräftig festgestellt.

11. Was ist die Rechtsgrundlage, eine Führungsaufsicht anzuordnen?

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung und dient spezialpräventiv der Überwachung sowie Betreuung aus dem Straf- und Maßregelvollzug entlassener, rückfallgefährdeter Verurteilter. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Führungsaufsicht sind § 68 Abs. 1 StGB und § 7 Abs. 1 JGG. Daneben kann die Führungsaufsicht auch kraft Gesetzes gemäß §§ 67 b Abs. 2, 67 c Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 (gegebenenfalls i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 3 JGG), Abs. 2 Satz 4 Hs. 2, 67 d Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 4, 68 f Abs. 1 Satz 1 StGB eintreten.

12. Wie lange dauert die Führungsaufsicht? Wann wird die Führungsaufsicht aufgehoben?

Die Führungsaufsicht dauert gemäß § 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Unter den Voraussetzungen des § 68 c Abs. 2 und 3 StGB kann die Führungsaufsicht unbestimmt angeordnet bzw. verlängert werden.

Die Führungsaufsicht wird aufgehoben, wenn die gesetzliche Mindestdauer verstrichen und zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird (§ 68 e Abs. 2, § 68 f Abs. 2 StGB).

Gemäß § 67 d Abs. 6 Satz 5 StGB kann durch das Gericht der Nichteintritt der Führungsaufsicht angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne diese keine Straftaten mehr begehen wird.

13. Wie viele Rücküberstellungen von rückfallgefährdeten pädophilen und nicht-pädophilen Sexualstraftätern nach Haftverbüßung hat es nach Niedersachsen in den letzten zehn Jahren - differenziert nach Rücküberstellung aus EU- und nicht-EU-Ländern - gegeben?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

14. Wurde, und wenn ja, in welchen Fällen und gegebenenfalls seit wann, bei einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat im Ausland diese Tat im inländischen Bundeszentralregister eingetragen (und damit erst die Voraussetzung für eine DNA-Entnahme gegeben)?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

15. Sind - und gegebenenfalls wie viele - Fälle aus den letzten zehn Jahren bekannt, in denen solche Straftäter aus dem Nicht-EU-Ausland rücküberstellt und hier erneut angeklagt und verurteilt wurden?

Diese Frage kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.